

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

26. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. Februar 1973	Nummer 12
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20024 203030	8. 2. 1973	RdErl. d. Finanzministers Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen zwischen Wohnung und Dienststelle; Beförderung von schwerbeschädigten Verwaltungsangehörigen	289
203236	28. 12. 1972	RdErl. d. Finanzministers Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten	280
26	10. 1. 1973	RdErl. d. Innenministers Anerkennung ausländischer Paßersatzpapiere; Spanischer Fremdenpaß „Titulo de Viaje — Titre de Voyage“	280
26	10. 1. 1973	RdErl. d. Innenministers Anerkennung ausländischer Pässe und Paßersatzpapiere; Verwendung neuer Paßmuster nach dem neuen österreichischen Paßgesetz	281
26	15. 1. 1973	RdErl. d. Innenministers Anerkennung von panamaischen Reisepässen	281
7130	26. 1. 1973	Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales, u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft; Maßnahmen zur Verminderung der Emissionen bei langanhaltenden austauscharmen Wetterlagen	281
7817 7861	4. 1. 1973	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur; Aussiedlungen und bauliche Maßnahmen in Altgehöften	282
79010 203205	15. 12. 1972	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Reisekostenpauschvergütung für Forstbeamte der unteren Forstbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen	282
79033	15. 12. 1972	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Werkzeug und Schutzausrüstung in den staatlichen Forstbetrieben des Landes Nordrhein-Westfalen	285
8300	8. 1. 1973	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Anrechnung des Sterbegeldes aus der gesetzlichen Krankenversicherung bei freiwillig versicherten Angestellten, die zum Krankenversicherungsbeitrag einen Arbeitgeberzuschuß nach § 405 RVO erhalten haben, auf das Bestattungsgeld nach den §§ 36 und 53 BVG	285

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
17. 1. 1973	Ministerpräsident Bek. — Verlust eines Dienstausweises	286
16. 1. 1973	Minister für Bundesangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei Bek. — Ungültigkeit eines Ausweises für Mitglieder des Konsularkorps	286
4. 1. 1973	Innenminister Bek. — Bezeichnung von Unternehmen nach § 675 Abs. 1 Nr. 2 RVO	286
9. 1. 1973	Finanzminister Bek. — Zulassung zur Steuerberaterprüfung 1973	286
4. 1. 1973	Justizminister Bek. — Ungültigkeitserklärung von zwei Dienststempeln des Amtsgerichts Siegburg	287
11. 1. 1973	Bek. — Geschäftsverteilungsplan des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen für das Geschäftsjahr 1973	287
	Stellenausschreibung für die Verwaltungsgerichte Düsseldorf und Gelsenkirchen	289
9. 1. 1973	Landesversicherungsanstalt Westfalen Bek. — Betr.: Besetzung des Vorstandes der Landesversicherungsanstalt Westfalen in Münster (Westf.)	288

I.

203236

Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten

RdErl. d. Finanzministers v. 28. 12. 1972 —
B 6028 — 1 — IV 1

Durch das Rentenreformgesetz — RRG — vom 16. Oktober 1972 (BGBl. I S. 1965) sind Vorschriften über die Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten geändert und ergänzt worden. Mein RdErl. v. 1. 6. 1957 (SMBl. NW. 203236), mit dem ich Hinweise zur Durchführung der Nachversicherung gegeben habe, wird zur Anpassung an die geänderten gesetzlichen Vorschriften wie folgt geändert und ergänzt:

1. Der Einleitungssatz des Runderlasses erhält folgende Fassung:

Die Vorschriften über die Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten sind durch das Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz (ArVNG) vom 23. Februar 1957 (BGBl. I S. 45), durch das Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetz (AnVNG) vom 23. Februar 1957 (BGBl. I S. 88), durch das Gesetz zur Beseitigung von Härten in den gesetzlichen Rentenversicherungen und zur Änderung sozialrechtlicher Vorschriften (RVAndG) vom 9. Juli 1965 (BGBl. I S. 476) und durch das Rentenreformgesetz (RRG) vom 16. Oktober 1972 (BGBl. I S. 1965) geändert und ergänzt worden.

2. In Abschnitt I wird hinter Absatz 3 folgender Absatz 3a eingefügt:

(3a) Personen, die innerhalb eines Jahres nach dem Ausscheiden auf Grund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe werden oder während der versicherungsfreien Beschäftigung bis zum Ausscheiden Mitglieder einer solchen Einrichtung waren, können nach § 124 AVG in der ab 1. 1. 1973 geltenden Fassung des RRG innerhalb eines Jahres nach dem Ausscheiden beantragen, daß der Betrag der Beiträge, der an die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte zu entrichten wäre, statt dessen an diese Einrichtung gezahlt wird (§ 124 Abs. 6 a AVG i. d. F. des RRG). Ist der Nachzuversichernde verstorben, so steht das Antragsrecht der Witwe oder dem Witwer zu. Ist eine Witwe oder ein Witwer nicht vorhanden, so können alle Waisen gemeinsam und, wenn auch keine Waisen vorhanden sind, jeder frühere Ehegatte den Antrag stellen. Die Nachversicherung kann bei der berufsständischen Versorgungseinrichtung jedoch nur in den Fällen durchgeführt werden, in denen der Nachzuversichernde nach dem 31. 12. 1972 aus der versicherungsfreien Beschäftigung ausgeschieden ist. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat in seinem Rundschreiben an die Arbeitsminister und Senatoren für Arbeit der Länder vom 23. 11. 1972 — IV b 5 — 4512 — 1854/72 — mitgeteilt, daß er keine Bedenken habe, wenn auch in den Fällen, in denen die Nachentrichtung der Beiträge aufgeschoben ist und der Aufschubgrund erst nach dem 31. Dezember 1972 wegfällt, nach neuem Recht verfahren wird.

Wird ein entsprechender Antrag nicht innerhalb eines Jahres nach dem Ausscheiden aus der versicherungsfreien Beschäftigung oder nach dem Wegfall des Aufschubgrundes gestellt, so sind die Nachversicherungsbeiträge an die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte zu zahlen. Absatz 7 Unterabsatz 4 bleibt unberührt.

3. Dem Abschnitt I Abs. 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

Dies gilt nach § 9 Abs. 6 Satz 2 AVG i. d. F. des RRG nicht, wenn bei einer Entrichtung der Nachversicherungsbeiträge an die öffentlich-rechtliche Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung der Berufs-

gruppe gemäß § 124 Abs. 6 a AVG ein Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung gegen diese Einrichtung gegeben wäre (vgl. Absatz 3 a).

4. Abschnitt I Abs. 6 erhält folgende Fassung:

(6) Die Nachentrichtung von Versicherungsbeiträgen richtet sich im übrigen nach § 1402 RVO i. d. F. des RRG, § 1403 RVO i. d. F. des RVAndG und Artikel 2 § 50 ArVNG bzw. nach § 124 AVG i. d. F. des RRG, § 125 AVG i. d. F. des RVAndG und nach Artikel 2 § 48 AnVNG. Auf die durch das Rentenreformgesetz vom 16. Oktober 1972 geänderten Vorschriften über das für Ausbildungszeiten zu Grunde zu legende Mindestentgelt weise ich besonders hin. Nach § 1402 Abs. 2 RVO und § 124 Abs. 2 AVG, beide in der ab 1. 1. 1973 geltenden Fassung, ist für Ausbildungszeiten nach dem 31. Dezember 1967 ein Monatsentgelt mindestens in der Höhe eines Zehntels der in diesen Zeiten jeweils für Monatsbezüge geltenden Beitragsbemessungsgrenze zu Grunde zu legen. Für alle übrigen Nachversicherungszeiten, die nach dem 31. Dezember 1956 liegen, ist ein Monatsentgelt mindestens in Höhe eines Fünftels der in diesen Zeiten jeweils für Monatsbezüge geltenden Beitragsbemessungsgrenze zu Grunde zu legen. Bei Personen, die ihren Anspruch auf Versorgung ganz und auf Dauer verloren haben (vgl. Absatz 1 Unterabsatz 2), sind die Beiträge nach den Vorschriften zu entrichten, die im Zeitpunkt des Verlustes der Versorgungsbezüge für die Beitragsberechnung der versicherungspflichtigen Beschäftigung maßgebend waren (§ 1402 Abs. 1 Satz 2 RVO und § 124 Abs. 1 Satz 2 AVG, beide i. d. F. des RVAndG).

— MBl. NW. 1973 S. 280.

26

Anerkennung ausländischer Paßersatzpapiere Spanischer Fremdenpaß „Titulo de Viaje — Titre de Voyage“

RdErl. d. Innenministers v. 10. 1. 1973 —
I C 3/43.62 — S 11

Die spanischen Behörden stellen für Ausländer und Staatenlose, die nicht in der Lage sind, sich einen Nationalpaß ihres Landes oder sonstigen Reiseausweis zu beschaffen, für Reisen in das Ausland als Paßersatz den „Titulo de Viaje“ aus. Voraussetzung ist, daß der Antragsteller nachweislich seinen Wohnsitz oder Aufenthalt in Spanien hat (residencia o permanencia) und daß nichts gegen ihn vorliegt, was eine Ablehnung, wie sie auch bei den gewöhnlichen spanischen Reisepässen möglich ist, rechtfertigen würde.

Der „Titulo de Viaje“ wird mit einer Gültigkeit von 1 Jahr und für höchstens drei Reisen ausgegeben. Inhaber eines solchen Reisedokuments benötigen für Reisen in das Ausland einen Ausreisestichtvermerk „Visado Salida“, der jeweils nur für eine Reise gültig ist und zur Rückkehr nach Spanien innerhalb der Gültigkeitsdauer des Ausweises berechtigt. Der Sichtvermerk hat folgenden Wortlaut:

„Visado Salida — Número/7
El titular de este documento queda autorizado para salir de España por un viaje, a partir de la fecha, pudiendo regresar dentro del plazo de validez de este „Titulo de Viaje“. Madrid, el El
Direktor General.“

Sofern der spanische Fremdenpaß einen gültigen Sichtvermerk „Visado Salida“ enthält und sein Geltungsbereich die Bundesrepublik Deutschland einschließt, kann er als ausreichend für den Grenzübergang und den Aufenthalt im Bundesgebiet anerkannt werden.

— MBl. NW. 1973 S. 280.

26

Anerkennung ausländischer Pässe und Paßersatzpapiere

Verwendung neuer Paßmuster nach dem neuen österreichischen Paßgesetz

RdErl. d. Innenministers v. 10. 1. 1973 —
I C 3/43.62 — 0 2

Durch das neue österreichische Bundesgesetz vom 22. Oktober 1969 betreffend das Paßwesen (Paßgesetz 1969) ist die Ausgabe neuer Vordrucke für Pässe und Paßersatzpapiere verfügt worden. Mit Ausnahme der Vorschriften über Fremdenpässe und Reiseausweise für Flüchtlinge (Konventionsreisedokumente), die bereits seit dem 1. Januar 1970 Geltung haben, ist das neue Paßgesetz am 1. Januar 1971 in Kraft getreten. Die vor dem Inkrafttreten des Paßgesetzes 1969 ausgestellten Reisepässe, Sammelreisepässe und Personalausweise behalten ihre Gültigkeit bis zu dem im Reisedokument festgelegten Zeitpunkt. Eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer ist indessen unzulässig. Mit dem 1. Januar 1976 verlieren die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes ausgestellten Reisepässe, Dienstpässe und Diplomatenpässe ihre Gültigkeit auch für Reisen in jene Staaten, mit denen bilaterale Vereinbarungen über die Benutzung bereits abgelaufener Reisepässe bestehen (vgl. Art. 1 des deutsch-österreichischen Abkommens über den Personenverkehr vom 13. 11. 1968 — BGBl. II 1969 Nr. 51).

Der neue Reisepaß und der Fremdenpaß enthalten alle nach Nummer 4 zu § 3 AuslGVwv erforderlichen Angaben.

Im neuen Diplomatenpaß und im Dienstpaß fehlt die Eintragung des Geltungsbereichs.

Der Donauschifferausweis enthält gleichfalls keine Angabe über den Geltungsbereich sowie keine Rückkehrberechtigung nach Österreich. Das österreichische Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten hat jedoch bestätigt, daß der Geltungsbereich des Schifferausweises unbeschränkt ist und seine Inhaber — unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit — innerhalb der Gültigkeitsdauer des Ausweises jederzeit zur Rückkehr nach Österreich berechtigt sind.

Im neuen Sammelreisepaß ist — abweichend von Nummer 12 letzter Absatz 1. Satz zu § 3 AuslGVwv — als Reisedokument für den Reiseleiter lediglich „Ausweis“ angegeben.

Im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt hat der Bundesminister des Innern für

den Diplomatenpaß nach Nummer 5 Satz 2 zu § 3 AuslGVwv, den Dienstpaß nach Nummer 5 Satz 1 zu § 3 AuslGVwv und den Donauschifferausweis nach Nummer 4 Abs. 3 zu § 3 AuslGVwv

eine Ausnahme von dem Erfordernis der Nummer 4 Buchst. f (Geltungsbereich) zu § 3 AuslGVwv zugelassen und die neuen österreichischen Pässe und Paßersatzpapiere (einschließlich Sammelreisepaß) als gültig für den Grenzübergang und den Aufenthalt im Bundesgebiet anerkannt.

— MBl. NW. 1973 S. 281.

26

Anerkennung von panamaischen Reisepässen

RdErl. d. Innenministers v. 15. 1. 1973 —
I C 3/43.62 — P 2

Der Vordruck für Reisepässe ist von den panamaischen Behörden am 1. 9. 1971 geändert worden. Die bis zu diesem Zeitpunkt ausgestellten Pässe bleiben weiterhin gültig.

Der neue panamaische Reisepaß enthält keine Angaben über die Staatsangehörigkeit des Inhabers und den Geltungsbereich. Nach den geltenden paßrechtlichen Bestimmungen werden die Pässe ausschließlich an pana-

maische Staatsangehörige ausgegeben. Der Geltungsbereich des PASSES ist unbeschränkt. Die Eintragung von Begleitpersonen ist grundsätzlich nicht vorgesehen.

Der Bundesminister des Innern hat im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt für den panamaischen Reisepaß gemäß Nummer 4 Abs. 3 zu § 3 AuslGVwv eine Ausnahme von dem Erfordernis der Nummer 4 Abs. 1 Buchst. c (Angabe der Staatsangehörigkeit des Inhabers) zu § 3 AuslGVwv zugelassen und ihn als ausreichend für den Grenzübergang und den Aufenthalt im Bundesgebiet anerkannt, sofern die Bundesrepublik Deutschland nicht ausdrücklich von seinem Geltungsbereich ausgenommen ist.

— MBl. NW. 1973 S. 281.

7130

Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft

Maßnahmen zur Verminderung der Emissionen bei langanhaltenden austauscharmen Wetterlagen

Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit
und Soziales — III B 4 — 8817 (III — Nr. 2/73) —
u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und
Verkehr — III/A 4 — 46 — 01 — 9/73 — v. 26. 1. 1973

Bei langanhaltenden austauscharmen Wetterlagen können infolge der hierdurch verursachten ungünstigen Ausbreitungsbedingungen erhebliche Immissionskonzentrationen an luftverunreinigenden Stoffen — z. B. schwebefähiger Feinstaub, Kohlenwasserstoffe, Kohlenmonoxid, Fluor- und Bleiverbindungen — auftreten. Als Indikatorsubstanz zur Beurteilung der gesamten Luftverunreinigung hat sich Schwefeldioxid bewährt, weil diese Komponente allgemein verbreitet ist und charakteristische Abhängigkeiten von meteorologischen Faktoren zeigt. Eine Verminderung der Schwefeldioxidimmissionen ist, soweit Anlagen zur Schwefeldioxidabscheidung nicht zur Verfügung stehen, nur durch den Übergang auf schwefelarme Brenn- oder Rohstoffe zu verwirklichen.

Eine Verminderung der übrigen luftverunreinigenden Stoffe im Industriebereich erscheint z. Z. nur durch Betriebseinschränkungen bei Anlagen möglich, die solche Stoffe verstärkt emittieren, z. B. Anlagen der Eisen- und Stahlindustrie, NE-Metallindustrie, Mineralöl- und Kohlenwertstoffindustrie, Petrochemie, Eisen- und Tempergiebereien.

Im Rahmen des Plans zur Verhinderung smogähnlicher Erscheinungen bei austauscharmen Wetterlagen (Bek. v. 14. 1. 1965 — SMBl. NW. 71290 —) sollen zunächst die Voraussetzungen zum Übergang auf schwefelarme Brenn- oder Rohstoffe in den kreisfreien Städten Duisburg, Oberhausen, Mülheim, Essen, Bottrop, Gladbeck, Gelsenkirchen, Wattenscheid, Wanne-Eickel, Herne, Bochum, Castrop-Rauxel, Witten, Hagen, Dortmund, Lünen, Recklinghausen sowie in Teilen des Kreises Recklinghausen geschaffen werden.

1. Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter und die Bergämter haben die Betreiber von in den vorbezeichneten Gebieten gelegenen Anlagen mit einem Schwefeldioxidauswurf von mehr als 200 kg/h durch Verfügung nach § 25 Abs. 3 GewO aufzufordern, innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist Brenn- bzw. Rohstoffe mit dem geringstmöglichen Schwefelgehalt, der im einzelnen festzulegen ist, für eine Betriebszeit von mindestens 8 Tagen zu lagern. Bei Zechenkraftwerken kann von der Forderung auf Lagerung von Brennstoffen abgesehen werden, wenn die Versorgung des Kraftwerkes mit Brennstoffen mit dem geringstmöglichen Schwefelgehalt aus der eigenen laufenden Förderung sichergestellt ist.

In der Verfügung ist dem Betreiber der Anlage ferner aufzugeben, seinen Betrieb sofort auf die schwefelarmen Brenn- bzw. Rohstoffe umzustellen, wenn hierfür eine fernmündliche Aufforderung durch das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt bzw. Bergamt ergeht.

Bei der Genehmigung von Anlagen ist eine entsprechende Auflage in den Genehmigungsbescheid aufzunehmen.

Von der nachträglichen Anordnung oder einer Auflage im Genehmigungsbescheid kann abgesehen werden, wenn eine Rauchgasentschwefelung mit einem Entschwefelungsgrad von mindestens 80 % durchgeführt wird.

2. Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter und die Bergämter werden durch die Landesanstalt für Immissions- und Bodennutzungsschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Essen, über die Regierungspräsidenten bzw. das Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen rechtzeitig vor einer zu erwartenden Umstellung benachrichtigt. Sie haben sodann die Betreiber umgehend fernmündlich davon zu unterrichten, daß mit der Aufforderung zur Umstellung auf schwefelarme Brennstoffe zu rechnen ist und sie spätestens nach Ablauf von 24 Stunden die notwendigen Vorkehrungen (Bunker leer fahren usw.) zur sofortigen Umstellung getroffen haben müssen.
3. Für den Fall, daß mit einer nicht geringfügigen Überschreitung des für die Ausrufung der Warnstufe II maßgebenden Grenzwertes zu rechnen ist, werden die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter und die Bergämter durch besondere Weisung aufgefordert, weitergehende gezielte Maßnahmen (z. B. Verbot des Rußblasens, Verbot der Abfallverbrennung und sonstiger emissionsintensiver Betriebsvorgänge sowie erforderlichenfalls Betriebseinschränkungen bei den in Absatz 1 genannten Anlagen) anzuordnen. Rechtsgrundlage hierfür ist § 14 des Ordnungsbehörden-gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1969 (GV. NW. S. 732), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 22), — SGV. NW. 2060 —; derartige Anordnungen können bei Gefahr im Verzuge auch mündlich getroffen werden (§ 20 Abs. 1 Satz 2 OBG). Auch kommt die Anwendung von Verwaltungszwang nach § 55 Abs. 2 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 216), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1971 (GV. NW. S. 326), — SGV. NW. 2010 — in Betracht.
4. Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter und die Bergämter werden von der obersten Landesbehörde über die Regierungspräsidenten bzw. das Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen fernmündlich angewiesen, die Umstellung auf schwefelarme Brennstoffe oder Rohstoffe anzuordnen, sobald dies erforderlich ist. Hinsichtlich der in Nr. 3 aufgeführten Maßnahmen ergeht eine gesonderte Anweisung.

Der Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 23. 10. 1963 (SMBl. NW. 7130) wird aufgehoben.

— MBl. NW. 1973 S. 281.

7817
7861

Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur Aussiedlungen und bauliche Maßnahmen in Altfeldhöfen

RdErl. d. Ministers für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
v. 4. 1. 1973 — III B 3 — 228 — 18293

Meinen RdErl. v. 30. 8. 1971 (MBl. NW. S. 1753 / SMBl. NW. 7817) hebe ich mit Wirkung vom 1. 1. 1973 auf

— MBl. NW. 1973 S. 282.

79010
203205

Reisekostenpauschvergütung für Forstbeamte der unteren Forstbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten v. 15. 12. 1972 —
IV A 5/13 — 30 — 00.01

1 Allgemeines

- 1.1 Die unter den Nummern 2 und 3 genannten Forstbeamten erhalten für die ohne besondere Genehmigung durchzuführenden Dienstreisen und Dienstgänge innerhalb ihrer Forstamtsbereiche eine Reisekostenpauschvergütung.

Mit dieser Reisekostenpauschvergütung werden Ansprüche auf

Tagegelder und

Auslagen für Verpflegung bei Dienstreisen bis zu fünf Stunden Dauer und bei Dienstgängen

abgegolten.

Für alle anderen Dienstreisen sind Reisekostenvergütungen nach den jeweils geltenden Bestimmungen zu zahlen.

Empfänger der Reisekostenpauschvergütung haben keinen Anspruch auf Zuschüsse zur Gemeinschaftsverpflegung.

- 1.2 Der Jahresbetrag der Reisekostenpauschvergütung ist in monatlichen Teilbeträgen nachträglich zu zahlen.

- 1.3 Die Reisekostenpauschvergütung wird vom Ersten des Monats an gewährt, der auf das für die Gewährung maßgebende Ereignis (z. B. Einstellung) folgt. Tritt das maßgebende Ereignis mit Wirkung vom Ersten eines Monats ein, wird die Reisekostenpauschvergütung schon für diesen Monat gewährt.

- 1.4 Die Reisekostenpauschvergütung wird weitergewährt:

- a) während des Erholungsurlaubes,
- b) während des Urlaubs aus besonderen Anlässen, soweit Bezüge weitergezahlt werden, es sei denn, daß die Weiterzahlung auf § 12 Abs. 4 der Verordnung über den Sonderurlaub der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 2. Januar 1967 (GV. NW. S. 13 / SGV. NW. 20303) beruht,
- c) während einer Dienstunfähigkeit durch Krankheit oder Unfall, jedoch nur bis zum Ende des Monats, in dem die Dauer der Dienstunfähigkeit vier Wochen erreicht hat.

- 1.5 Die Reisekostenpauschvergütung wird bis zum Ablauf des Monats gewährt, in dem das für den Wegfall der Reisekostenpauschvergütung maßgebenden Ereignis eingetreten ist.

Tritt das maßgebende Ereignis mit Wirkung vom Ersten eines Monats ein, wird die Reisekostenpauschvergütung bis zum Ende des vorhergehenden Monats gewährt.

- 1.6 Die höhere Forstbehörde bestimmt, nach welcher Stufe den einzelnen Dienstkräften der Forstamtsleitung die Reisekostenpauschvergütung zu zahlen ist. Die Reisekostenpauschvergütung für die Forstbetriebsbeamten ermittelt die untere Forstbehörde. Für die Anweisung der Reisekostenpauschvergütung ist die untere Forstbehörde zuständig.

- 1.7 Die Reisekostenpauschvergütung ist beim Titel 527 1 „Reisekostenvergütung für Dienstreisen“ zu buchen. Sie unterliegt als Auslagenersatz nicht der Einkommen-(Lohn-)steuer.

- 2 Reisekostenpauschvergütung für Dienstkräfte der Forstamtsleitung

- 2.1 Der Jahresbetrag der Reisekostenpauschvergütung für Dienstkräfte der Forstamtsleitung (Forstamts-

leiter, Forstamtsdezernent, Büroleiter, Forstbeamter mit Sonderaufgaben) ist auf der Grundlage von Tagegeldern der jeweiligen Reisekostenstufe zu berechnen, die aus der erwarteten jährlichen Fahrleistung nach folgender Tabelle herzuleiten sind:

Stufe	Erwartete jährliche Fahrleistung km	Tagegelder jährlich
1	bis 4 000	18
2	4 001 bis 8 000	24
3	8 001 bis 12 000	36
4	12 001 bis 16 000	48
5	16 001 bis 20 000	60
6	20 001 und mehr	72

3 Reisekostenpauschvergütung für Forstbetriebsbeamte

3.1 Der Jahresbetrag der Reisekostenpauschvergütung für Forstbetriebsbeamte mit Dienstbezirk ist folgendermaßen herzuleiten:

3.11 Je Betriebsbezirk ist unter Anwendung des beiliegenden Berechnungsmusters der Punktwert zu ermitteln. **Muster**

3.12 Der Jahresbetrag der Reisekostenpauschvergütung ist auf der Grundlage des Punktwertes nach folgender Tabelle zu ermitteln:

Stufe	Punktwert	Tagegelder jährlich
1	bis 40	18
2	41 bis 55	24
3	56 bis 70	30
4	71 bis 85	36
5	86 bis 100	48
6	101 und mehr	60

Das Tagegeld richtet sich nach der jeweiligen Reisekostenstufe.

3.2 Der Jahresbetrag der Reisekostenpauschvergütung für

Forstbetriebsbeamte zur besonderen Verwendung,
Revierförster zur Anstellung,
Forstwerte zur Anstellung

ist nach Stufe 2 der Tabelle zu Nummer 3.12 zu berechnen.

4 Geltung für Angestellte

Die Nummern 1 bis 3 gelten für Angestellte mit entsprechender Tätigkeit sinngemäß.

5 Schlußbestimmungen

5.1 Die vorstehende Regelung beruht auf § 17 des LRKG. Die Regelung tritt in Kraft:

für die Dienstkräfte der Forstamtsleitung mit Wirkung vom 1. 1. 1972,

für die Forstbetriebsbeamten mit Wirkung vom 1. 10. 1972.

Sie gilt bis zum 31. 12. 1973.

Geleistete Abschlagszahlungen sind anzurechnen.

5.2 Mein RdErl. v. 12. 12. 1968 (SMBL. NW. 79010) tritt zu den unter Nummer 5.1 genannten Terminen (1. 1. 1972, 1. 10. 1972) außer Kraft.

5.3 Im Einvernehmen mit dem Kultusminister gilt vorstehende Regelung auch für den Waldbesitz der Sondervermögen des Landes.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

Reisekostenpauschvergütung für Forstbetriebsbeamte

Untere Forstbehörde: A. Betriebsbezirk: B.
 Name des Beamten: C.
 Gültig ab: 1.10.1972

1 Grundwert für Waldflächen (volle ha der bereinigten Flächen)

1.1 Privat- und Körperschaftswald		
Volle Beförderung	430 ha x 4	1.720
Teilbeförderung und Beratung	810 ha x 2	1.620
1.2 Staatswald (Gesamtfläche)	205 ha x 3	615
1.3 Zusammen Grundwert		<u>3.955</u>

2 Zuschläge zum Grundwert

2.1 Für Bezirksausdehnung

50 bis 100 qkm	5 v. H.	
101 bis 200 qkm	10 v. H.	
201 bis 300 qkm	15 v. H.	
301 u. mehr qkm	20 v. H.	10 v. H.

2.2 Für Anzahl der Waldbesitzer

20 bis 100	5 v. H.	
101 bis 500	10 v. H.	
501 bis 1000	15 v. H.	
1001 bis 1500	20 v. H.	
1501 bis 2000	25 v. H.	
2001 und mehr	30 v. H.	10 v. H.

2.3 Zusammen Zuschläge (2.1 und 2.2) 20 v. H.

3 Insgesamt Punktwert des Betriebsbezirks

3.1 120 v. H. von 1.3 4.746
 3.2 Gesamtpunktwert geteilt durch 100, gemeinüblich gerundet 47

4 Die Reisekostenpauschvergütung beträgt in Stufe 2
 bei jährlichen Tagegeldern von 24
 mit einem Satz von 23 DM der Reisekostenstufe B

jährlich 552 .. DM
 monatlich 46 .. DM.

Datum 15.12.72

Sachlich richtig und festgestellt:

D.

79033

Werkzeug und Schutzausrüstung in den staatlichen Forstbetrieben des Landes Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Ministers für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten v. 15. 12. 1972 —
IV A 4 33 — 20 — 00.00

1 Werkzeugausstattung für Auszubildende

1.1 Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 3 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), geändert durch Gesetz vom 12. März 1971 (BGBl. I S. 185), sind den Auszubildenden die zur Berufsausbildung erforderlichen Ausbildungsmittel — insbesondere Werkzeuge und Werkstoffe — kostenlos zur Verfügung zu stellen.

1.2 In den staatlichen Forstbetrieben des Landes Nordrhein-Westfalen sind daher für diese Auszubildenden die zu Ausbildungszwecken benötigten Werkzeuge kostenlos bereitzustellen.

Dazu gehört auch das üblicherweise vom Walдарbeiter zu stellende Hauungswerkzeug. Mindestens nachstehend aufgeführte Werkzeuge sind — soweit noch nicht vorhanden — vom Forstamt anzukaufen, zu inventarisieren und dem Auszubildenden für den Ausbildungsabschnitt „Hauungsbetrieb“ zur Verfügung zu stellen:

1 Einmannmotorsäge einschl. 1 Ersatzkette sowie Zubehör

1 Axt

1 Schälensein

1 Schutzhelm

Instandsetzungsgeräte wie Feilen und Werkstattkluppe.

Nach beendeter Ausbildung können die ausgebildeten Walдарbeiter das von einer einschlägigen Werkstatt geschätzte Hauungsgerät zum Zeitwert erwerben.

2 Schutzausrüstung und Schutzkleidung für Walдарbeiter

2.1 Die Kosten für die erforderliche Schutzausrüstung von Walдарarbeitern mit

a) Schutzhelmen oder Schutzkappen

b) Gesichtsschutz

c) Gehörschutz

sind vom Forstbetrieb zu übernehmen.

Es kommen nur Schutzhelme und Schutzkappen in Betracht, die in dem jeweils gültigen Verzeichnis des forsttechnischen Prüfausschusses (FPA) als brauchbar bezeichnet sind.

2.2 Die Kosten des Ankaufs und der Unterhaltung von Schutzkleidung für Walдарarbeiter sind vom Forstbetrieb zu übernehmen.

Als Schutzkleidung gilt eine Spezialausrüstung, die zum Schutz gegen

a) gesundheitliche Gefahren (z. B. bei Arbeiten mit giftigen und ätzenden Stoffen, Wasserbauarbeiten),

b) außergewöhnlich starke Verschmutzung (z. B. bei Arbeiten mit teerigen oder öligen Stoffen),

c) Unfälle (z. B. bei Arbeiten, die die Ausrüstung mit Handschuhen und Schuhwerk mit Schutzeinlagen erfordern)

getragen werden muß.

Die üblicherweise vom Walдарarbeiter getragene Arbeitskleidung darf nicht aus Landesmitteln beschafft werden.

2.3 Schutzausrüstung und Schutzkleidung dürfen nur im unbedingt notwendigen Umfang beschafft werden. Die aus Landesmitteln beschaffte Schutzausrüstung und Schutzkleidung bleiben grundsätzlich im Eigentum der Verwaltung. Notwendige Reinigungen und

Instandsetzungen werden von der Verwaltung getragen. Schutzkleidung wird nur für die Zeit der dienstlichen Beschäftigung zur Verfügung gestellt, für die das Tragen vorgeschrieben ist.

Die Walдарarbeiterschule des Landes Nordrhein-Westfalen wird zur Anschaffung von Schutzausrüstung und Schutzkleidung Empfehlungen herausgeben.

3 Zuwendungen zur Erstaussstattung mit Motorsägen

3.1 Zur Unterstützung der Rationalisierungsbestrebungen in den Forstbetrieben kann neu eingestellten Walдарarbeitern eine Zuwendung für die Erstaussstattung mit einer Einmannmotorsäge und einer Ersatzkette in Höhe von einem Drittel der Anschaffungskosten gewährt werden.

3.2 Voraussetzung ist, daß

a) die erfolgreiche Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang oder einem Lehrgang für Motorsägenführer an der Walдарarbeiterschule nachgewiesen wird,

b) eine schriftliche Verpflichtungserklärung zum zweijährigen Einsatz der Motorsäge in den staatlichen Forstbetrieben abgegeben wird,

c) die Motorsäge in dem FPA-Verzeichnis als „brauchbar“ bezeichnet ist.

3.3 Bei Nichteinhaltung der zweijährigen Frist nach b) der Nummer 3.2 ist die Zuwendung zurückzufordern.

4 Regelung in Tarifverträgen

4.1 Durch den Tarifvertrag über die Entlohnung von Holzerntearbeiten (Holzerntetarifvertrag-HET) vom 7. 12. 1971 werden bei der Gestellung von Motorsägen und sonstigen Hauungswerkzeugen durch den Walдарarbeiter alle Aufwendungen abgegolten, die durch die Beschaffung, den Einsatz, die Instandhaltung und Instandsetzung entstehen.

4.2 Die Zuwendung nach Nummer 3 dieses Erlasses schließt Ersatzleistungen gem. § 30 des Tarifvertrages für die Walдарarbeiter der staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen (TVW) vom 1. Januar 1971 nicht aus.

5 Buchungsstelle

Die Kosten nach Nummern 1, 2.1 und 3 sind bei der Zweckbestimmung „Wirtschaftsmaßnahmen“, Abschnitt „Werben von Holz“, die Kosten nach Nummer 2.2 (Schutzkleidung) sind bei der Zweckbestimmung „Wirtschaftsmaßnahmen“, Abschnitt „Sonstige Betriebsmaßnahmen“ zu buchen.

6 Schlußbestimmungen

Hiermit werden meine RdErl. v. 20. 2. 1962 und 22. 12. 1971 (SMBl. NW. 79033) aufgehoben.

Im Einvernehmen mit dem Kultusminister gilt dieser RdErl. auch für den Walddesitz der Sondervermögen des Landes.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

— MBl. NW. 1973 S. 285.

8300

Anrechnung des Sterbegeldes aus der gesetzlichen Krankenversicherung bei freiwillig versicherten Angestellten, die zum Krankenversicherungsbeitrag einen Arbeitgeberzuschuß nach § 405 RVO erhalten haben, auf das Bestattungsgeld nach den §§ 36 und 53 BVG

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 8. 1. 1973 —
II B 2 — 4210 (1/73)

Die in § 405 Abs. 1 Satz 1 RVO genannten Angestellten, die sich freiwillig in der gesetzlichen Krankenver-

sicherung versichert haben, erhalten seit dem 1. Januar 1971 von ihrem Arbeitgeber einen Zuschuß zu ihrem Krankenversicherungsbeitrag. Zu der Frage, ob das beim Tode dieser Personen aus der gesetzlichen Krankenversicherung gezahlte Sterbegeld auf das nach §§ 36 Abs. 4 und 53 BVG zu gewährende Bestattungsgeld anzurechnen ist, nehme ich in Übereinstimmung mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wie folgt Stellung:

Die Vorschrift des § 36 Abs. 4 BVG soll grundsätzlich verhindern, daß das Bestattungsgeld nach dem Bundesversorgungsgesetz neben anderen dem gleichen Zweck dienenden öffentlich-rechtlichen Leistungen gewährt wird. Dieser Grundsatz findet allerdings dort seine Grenze, wo für den Erwerb des Anspruchs überwiegend die private Eigenvorsorge maßgebend war.

Bei freiwillig versicherten Angestellten, die einen Arbeitgeberzuschuß zu ihrem Versicherungsbeitrag nach § 405 RVO zu beanspruchen haben, erscheint es nicht berechtigt, die private Eigenvorsorge als überwiegend anzusehen. Der Entscheidungsfreiheit der nicht versicherungspflichtigen Angestellten hinsichtlich der Wahl ihrer Krankheitsvorsorge kommt dabei keine entscheidende Bedeutung zu. Deshalb ist das Sterbegeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung für freiwillig versicherte Angestellte, die nach § 405 RVO einen Anspruch auf einen Arbeitgeberzuschuß zu ihrem Krankenversicherungsbeitrag haben, gemäß § 36 Abs. 4 BVG auf das nach dem Bundesversorgungsgesetz zu gewährende Bestattungsgeld anzurechnen.

— MBI. NW. 1973 S. 285.

II.

Ministerpräsident

Verlust eines Dienstausweises

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 17. 1. 1973 —
I B 3 — 1.3030

Der Dienstausweis Nr. 874 des Verwaltungsarbeiters Roman Rzeppa, geb. am 20. 10. 1927, wohnhaft in Düsseldorf, Brückenstraße 31, ausgestellt vom Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen, ist in Verlust geraten. Der Dienstausweis wird hiermit für ungültig erklärt. Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a (Personalreferat) zuzuleiten.

— MBI. NW. 1973 S. 286.

Minister für Bundesangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei

Ungültigkeit eines Ausweises für Mitglieder des Konsularkorps

Bek. d. Ministers für Bundesangelegenheiten und
Chefs der Staatskanzlei v. 16. 1. 1973 —
I B 5 — 404 — 3/70

Der von dem Ministerpräsidenten des Landes NW — Chef der Staatskanzlei — am 11. Dezember 1970 ausgestellte Ausweis für Mitglieder des Konsularkorps Nr. 2129 für Nadine Six, Tochter des Belgischen Generalkonsuls Robert Six, Düsseldorf, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt. Sollte er gefunden werden, wird gebeten, ihn der Staatskanzlei des Landes NW in Düsseldorf zuzuleiten.

— MBI. NW. 1973 S. 286.

Innenminister

Bezeichnung von Unternehmen nach § 657 Abs. 1 Nr. 2 RVO

Bek. d. Innenministers v. 4. 1. 1973 —
III A 4 — 38.80.20 — 1113/72

Im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales bezeichne ich die folgenden Unternehmen, an denen ausschließlich Gemeinden und Gemeindeverbände beteiligt sind, als Unternehmen im Sinne des § 657 Abs. 1 Nr. 2 RVO:

1. Krankenhaus Wermelskirchen GmbH
in Wermelskirchen,
2. Flugplatz Wenningfeld GmbH
in Stadtlohn.

Träger der gesetzlichen Unfallversicherung sind für das Unternehmen zu 1 der Rheinische Gemeindeunfallversicherungsverband, für das Unternehmen zu 2 der Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe.

Die Bezeichnung gilt vom 1. Januar 1973 ab.

— MBI. NW. 1973 S. 286.

Finanzminister

Zulassung zur Steuerberaterprüfung 1973

Bek. d. Finanzministers v. 9. 1. 1973 —
S 1761 — 108 — V A 3

Der schriftliche Teil der Steuerberaterprüfung 1973 wird voraussichtlich am 2. Oktober 1973 einheitlich im Bundesgebiet beginnen. Bewerber, die im Lande Nordrhein-Westfalen ihre berufliche Niederlassung oder ihre regelmäßige Arbeitsstätte begründen wollen, müssen ihre Anträge auf Zulassung zur Steuerberaterprüfung 1973 dem Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen, 4000 Düsseldorf, Jägerhofstraße 6, spätestens

am 10. April 1973

einreichen. Dieser frühzeitige Meldeschlußtermin mußte im Hinblick auf die in Nordrhein-Westfalen bereits am 15. Juni 1973 beginnenden Sommerferien festgesetzt werden.

Vordrucke für die Zulassungsanträge sowie Merkblätter über die Zulassung zur Steuerberaterprüfung, über die Durchführung der Prüfung und über die Bestellung als Steuerberater sind ab Ende Januar 1973 bei den Steuerberaterkammern, bei den Oberfinanzdirektionen und den Finanzämtern des Landes erhältlich.

Die materiellrechtlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung ergeben sich aus §§ 5 und 7 ff des Steuerberatungsgesetzes vom 16. August 1961 (BGBl. I S. 1301, BStBl. I S. 587) in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes vom 11. August 1972 (BGBl. I S. 1401; BStBl. I S. 432). Die Richtigkeit der Fotokopien bzw. Abschriften von Zeugnissen und sonstigen Urkunden, die dem Zulassungsantrag beizufügen sind, muß bescheinigt sein.

Körperbehinderten Personen werden auf Antrag die ihrer Behinderung entsprechenden Erleichterungen für die Fertigung der Klausurarbeiten gewährt (§ 15 Abs. 3 DVStBerG). Anträge dieser Art sind zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zur Steuerberaterprüfung zu stellen; dabei ist der Umfang der Körperbehinderung nachzuweisen.

Für das Zulassungsverfahren hat der Bewerber nach § 8 a Abs. 1 StBerG eine Zulassungsgebühr von 125 DM zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung an die Landeshauptkasse Düsseldorf unter Angabe des Vermerkes „12 01 — 111 3“ zu entrichten.

— MBI. NW. 1973 S. 286.

Justizminister**Ungültigkeitserklärung
von zwei Dienststempeln des Amtsgerichts Siegburg**

Bek. d. Justizministers v. 4. 1. 1973
— 5413 E — I B. 92

Bei dem Amtsgericht Siegburg sind die nachstehend näher bezeichneten Dienststempel mit dem Landeswappen von Nordrhein-Westfalen in Verlust geraten.

Die Stempel werden hiermit für ungültig erklärt.

Hinweise, die zur Auffindung der Stempel führen können, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung bitte ich unmittelbar dem aufsichtführenden Richter des Amtsgerichts Siegburg mitzuteilen.

Beschreibung der Dienststempel

Gummistempel

Durchmesser: 34 mm

Kennziffern 25 und 32

Umschrift: Amtsgericht Siegburg

— MBl. NW. 1973 S. 287.

**Geschäftsverteilungsplan
des Oberverwaltungsgerichts für das Land
Nordrhein-Westfalen
für das Geschäftsjahr 1973**

Bek. d. Justizministers v. 11. 1. 1973 —
3204 — I A. 10 BD

Nach dem Beschluß des Präsidiums des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Dezember 1972 hat der Geschäftsverteilungsplan für das Geschäftsjahr 1973 folgenden Wortlaut:

I. Senat:

Bundesbeamtenrecht;

Landesbeamtenrecht, soweit es sich handelt um Rückforderung zuviel gezahlter Dienst- und Versorgungsbezüge, sowie nach dem 31. August 1971 bei dem Oberverwaltungsgericht anhängig gewordene Sachen der Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsschadigungen;

Soldatenrecht;

Wehrpflichtrecht;

Dienstrecht des Zivilschutzes;

Versorgungsrecht der früheren Wehrmacht nach §§ 53 bis 54 b G 131 einschließlich Nachversicherung gem. § 72 G 131 des unter diese Bestimmungen fallenden Personenkreises;

sonstige Streitigkeiten aus dem öffentlichen Dienst;

Anfechtung der Wahl des Präsidiums nach § 21 b Abs. 6 Satz 2 GVG;

II. Senat

Anschluß- und Benutzungszwang sowie Anschluß- und Benutzungsrecht für kommunale Einrichtungen;

Finanzabgaben zugunsten des Staates und der Gemeinden (Gemeindeverbände), soweit nicht der III. Senat und der XIII. Senat zuständig sind;

Straßen- und Wegebaubeiträge nach § 9 PrKAG;

Haus-(Grundstücks-)anschlußkosten der Gemeinden und der Gemeindeverbände;

Recht der Ausgleichsabgaben auf Frischfleisch und Ausgleichszuschläge für Lebendvieh;

III. Senat

Parlamentsrecht;

Angelegenheiten des Bundestags- und Landtagswahlrechts;

Parteienrecht;

Kommunalrecht, soweit nicht der II. Senat zuständig ist;

Verfahren wegen der Staatsaufsicht über sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts;

Rundfunk- und Fernsehrecht;

Erschließungsbeitragsrecht sowie Abgabenrecht aus dem Fluchtliniengesetz;

Straßen- und Wegebaubeiträge nach §§ 8 ff KAG NW;

IV. Senat

Wirtschaftsverfassung, Wirtschaftslenkung, Marktordnung einschl. Preisrecht;

Gewerberecht, soweit nicht der VII. Senat zuständig ist;

Berg- und Energierecht, soweit vor dem 1. September 1971 beim Oberverwaltungsgericht anhängig geworden;

Futtermittelrecht;

sonstiges Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungsrecht;

Post- und Fernmelderecht;

Polizeirecht allgemein;

Sprengstoff- und Waffenrecht;

Ordnungsrecht allgemein;

Personenordnungsrecht, soweit nicht der XI. Senat zuständig ist;

sonstige wirtschaftsrechtliche Abgaben;

V. Senat

Schulrecht einschl. der staatlichen Schulaufsicht;

Hochschulrecht einschl. der staatlichen Aufsicht;

Wissenschaft und Kunst;

Film- und Presserecht;

Recht der Titel, Orden und Ehrenzeichen;

hochschulrechtliche Abgaben;

Verfahren nach § 48 Abs. 1 VwGO;

Verfahren nach § 53 VwGO;

VI. Senat

Landesbeamtenrecht allgemein;

vor dem 1. September 1971 beim Oberverwaltungsgericht anhängig gewordene Sachen des Landesbeamtenrechts, soweit es sich um Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsschadigungen handelt;

VII. Senat

Sachen nach den §§ 16—28 GewO einschl. der Sachen wegen Durchsetzung dieser Vorschriften gem. § 147 GewO;

Immissionsschutzrecht, soweit nicht ein besonderer Zusammenhang mit einem anderen Sachgebiet besteht;

Bauplanungs- und Bauordnungsrecht allgemein in den Bezirken der Verwaltungsgerichte Aachen, Arnsberg und Köln;

Denkmalschutz, Naturschutz, Landschaftsschutz sowie Streitigkeiten nach dem Landesabgrabungsgesetz in den Bezirken der Verwaltungsgerichte Aachen, Arnsberg und Köln;

VIII. Senat

Ausbildungs- und Studienförderung;

Recht der Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie der Ordensgesellschaften;

Vereins- und Versammlungsrecht;

Bestattungs- und Friedhofsrecht;

kirchliche Friedhofsgebühren;

Sozialhilferecht;

Schwerbeschädigtenrecht;

Mutterschutzrecht;

Jugendrecht, soweit nicht der XII. Senat zuständig ist;

Kriegsfolgenrecht, soweit nicht der XIV. Senat und der XIII. Senat zuständig sind;

Verfahren nach § 24 Abs. 3 VwGO;

IX. Senat

A) als Flurbereinigungsgericht

Flurbereinigungsrecht;

B) allgemeine Verwaltungsrechtssachen
 Landwirtschaftsrecht allgemein;
 Ernährungswirtschaftsrecht allgemein;
 Agrarordnung;
 Forstrecht allgemein;
 Forstwirtschaftsrecht;
 Straßen- und Wegerecht;
 Siedlungsrecht;
 Kataster- und Vermessungsrecht;
 Planfeststellungs- und Enteignungsrecht;
 Streitigkeiten nach dem Bundesleistungsgesetz, Schutzbereichsgesetz, Landesbeschaffungsgesetz und dem Sicherstellungsgesetz;

X. Senat

Bauplanungs- und Bauordnungsrecht allgemein in den Bezirken der Verwaltungsgerichte Gelsenkirchen, Münster und Düsseldorf, soweit nicht der XI. Senat zuständig ist;

Denkmalschutz, Naturschutz, Landschaftsschutz sowie Streitigkeiten nach dem Landesabgrabungsgesetz in den Bezirken der Verwaltungsgerichte Gelsenkirchen, Münster und Düsseldorf, soweit nicht der XI. Senat zuständig ist;

XI. Senat

Namensrecht;

Wasserrecht und wasserrechtliche Abgaben allgemein;
 Bauplanungs- und Bauordnungsrecht allgemein in den Bezirken der Verwaltungsgerichte Minden und Düsseldorf, soweit die Kreise und Städte Rhein-Wupper-Kreis, Düsseldorf-Mettmann, Wuppertal, Remscheid, Solingen und Leverkusen betroffen sind;

Recht der Außenwerbung;

Denkmalschutz, Naturschutz, Landschaftsschutz sowie Streitigkeiten nach dem Landesabgrabungsgesetz in den Bezirken der Verwaltungsgerichte Minden und Düsseldorf, soweit die Kreise und Städte Rhein-Wupper-Kreis, Düsseldorf-Mettmann, Wuppertal, Remscheid, Solingen und Leverkusen betroffen sind;

Justizverwaltungsrecht;

XII. Senat

Prüfungs- und Versetzungsrecht, soweit nicht ein besonderer Zusammenhang mit dem Sachgebiet eines anderen Senats — den V. Senat ausgenommen — besteht;

Berg- und Energierrecht, soweit nach dem 31. August 1971 bei dem Obergerverwaltungsgericht anhängig geworden;

Wiedergutmachungsrecht;

Streitigkeiten nach dem Gesetz zu Art. 131 GG, soweit nicht der I. Senat zuständig ist;

Jugendschutzrecht;

XIII. Senat

Verfahren wegen der Verfassung und autonomen Rechte der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts;

Verkehrsrecht allgemein;

Recht der Fahrerlaubnis;

Personenbeförderungsrecht;

Güterkraftverkehrsrecht;

Luftverkehrsrecht;

Vergnügungssteuerrecht;

Abgabenrecht der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie Streitigkeiten aus öffentlich-rechtlicher Zwangsversicherung, soweit nicht der XI. Senat, der VIII. Senat und der V. Senat zuständig sind;

Requisitions- und Besatzungsschädenrecht;

XIV. Senat

Jagdrecht;

Fischereirecht;

Gesundheitsrecht allgemein;

Lebensmittelrecht;

Seuchenrecht;

Wohnrecht;

Häftlingshilferecht, Heimkehrerrecht, Kriegsgefangenenentschädigungsrecht;

Flüchtlings- und Vertriebenenrecht;

unverteilte Materien;

Fachsenat I für Bundespersonalvertretungssachen

Entscheidungen nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz;

Fachsenat II für Landespersonalvertretungssachen

Entscheidungen nach dem Landespersonalvertretungsgesetz;

Disziplinarsenat

Disziplinarsachen

Landesberufsgericht für Heilberufe

Verfahren nach dem Gesetz über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte vom 3. Juni 1954 (GS. NW. S. 376).

— MBl. NW. 1973 S. 287.

Landesversicherungsanstalt Westfalen

Bekanntmachung betreffend Besetzung des Vorstandes der Landesversicherungsanstalt Westfalen in Münster (Westf.)

Als Nachfolger für den wegen Erreichung der Altersgrenze aus dem Vorstand ausgeschiedenen Herrn Willi Geldmacher (Nr. 3 des Mitgliederverzeichnisses der Arbeitgebergruppe) wurde

Herr Josef Murawski

593 Hüttental-Buchen

Hubertusweg 15

als ordentliches Mitglied in den Vorstand der Landesversicherungsanstalt Westfalen gewählt.

Für die durch Tod ausgeschiedenen stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes

Herrn Bernhard Schulte

(Nr. 4 b des Mitgliederverzeichnisses der Arbeitgebergruppe)

Herrn Heinrich Greve

(Nr. 6 a des Mitgliederverzeichnisses der Arbeitgebergruppe)

wurden

Herr Wilhelm Alex sen.

469 Herne

Wiescherstraße 8

(Nr. 4 b des Mitgliederverzeichnisses)

und

Herr Günter Hunke

483 Gütersloh

Unter den Ulmen 75

(Nr. 6 a des Mitgliederverzeichnisses)

als stellvertretende Mitglieder in den Vorstand gewählt.

Münster/Westf., den 9. Januar 1973

Der Vorstand
der Landesversicherungsanstalt Westfalen

Dr. Gercken

Vorsitzender

— MBl. NW. 1973 S. 288.

Justizminister

**Stellenausschreibung
für die Verwaltungsgerichte
Düsseldorf und Gelsenkirchen**

1. Es wird Bewerbungen entgegengesehen um

1 Regierungsamtmann-Stelle
beim Verwaltungsgericht Düsseldorf.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen auf dem Dienstwege an den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster zu richten.

2. Es wird Bewerbungen entgegengesehen um

1 Stelle eines Vorsitzenden Richters
am Verwaltungsgericht
bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen auf dem Dienstwege einzureichen. Bewerber, die nicht bei den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes beschäftigt sind, reichen das an den Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen zu richtende Gesuch bei dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster ein.

— MBl. NW. 1973 S. 289.

I.

20024
203030

**Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen zwischen
Wohnung und Dienststelle
Beförderung
von schwerbeschädigten Verwaltungsangehörigen**

RdErl. d. Finanzministers v. 8. 2. 1973 —
B 2711 — 6.6 — IV A 3

Auf Grund des § 52 Landeshaushaltsordnung erkläre ich mich in Ergänzung des § 17 Abs. 2 der Kraftfahrzeugrichtlinien (Kfz.-Richtl.) aus Fürsorgegründen mit folgender Regelung einverstanden:

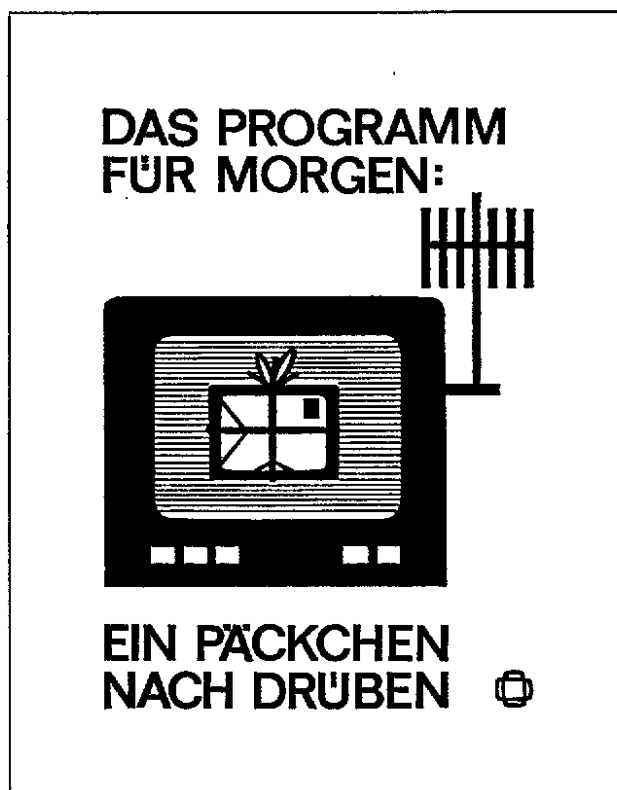
1. Verwaltungsangehörige, die auf Grund ihrer Schwerbeschädigung besonders stark behindert sind (insbesondere Schwerstbeschädigte, z. B. Blinde, Doppelamputierte oder Personen, die auf eine ständige Begleitung angewiesen sind), können auf Grund einer besonderen, jederzeit widerruflichen Genehmigung zwischen Wohnung/Haltestelle und Dienststelle mit einem freien Dienstkraftwagen unentgeltlich befördert werden, wenn und soweit wegen der Art und Schwere ihrer Beschädigung die Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsmittel nicht zumutbar und auch die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges oder eine Beförderung durch Familienangehörige nicht möglich ist.

Die Entscheidung trifft der Dienststellenleiter; der Personalrat und der Vertrauensmann der Schwerbeschädigten sind hierbei zu beteiligen.

2. Voraussetzung für Fahrten im Sinne der Nummer 1 ist in jedem Fall, daß der einzusetzende Dienstkraftwagen nicht für dienstliche Zwecke anderweitig benötigt wird und die Wohnung/Haltestelle innerhalb des Wohngebietes des Dienstortes liegt. Die Fahrten sind nach Möglichkeit als Sammeltransport durchzuführen. Ein Anspruch auf die Beförderung besteht nicht.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBl. NW. 1973 S. 289.



Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,— DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.